

Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Thema: Vergütung

Teil 10, Stand 29.09.2022



Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 48 (2) und (2a) EEG 2023	Der Unterschied zwischen Eigenversorgung und	Jede Kilowattstunde, die in das öffentliche
(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an	Volleinspeisung bringt keinen ökologischen Mehrwert.	Netz gespeist wird, sollte mit der gleichen
oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand		Vergütung abgegolten werden. Wir
angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert []	Die bautechnische Trennung von Solaranlagen für	empfehlen, den erhöhten Staffel-
(2a) Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem	Eigenversorgung und Volleinspeisung führt zu einer	Vergütungssatz nach § 48 (2a) für jede
Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme	Erhöhung der Installationskosten und der notwendigen	Kilowattstunde zu gewähren, die in das
des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und	technischen Komponenten (Wechselrichter,	öffentliche Netz gespeist wird.
Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn	Messeinrichtung) sowie zu einem Mehraufwand für	
verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem	Installationsbetriebe, die momentan sowieso stark	
Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor	ausgelastet sind. Der Mehraufwand ist nicht	
der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember	gerechtfertigt, denn er bremst den beschleunigten	
des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt	Ausbau der Solarenergie aus. Die zunehmende Technik	
hat, erhöht sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 []	führt unnötigerweise zu einer verstärkten Nutzung von	
	Rohstoffen und erzeugt zusätzlich Emissionen bei	
	Herstellung und Transport.	
	Die Möglichkeit, regelmäßig zwischen Volleinspeisung	
	und Eigenversorgung zu wechseln, erhöht den	
	bürokratischen Aufwand für Anlagenbetreiber:innen	
	und Netzbetreiber. Die Einhaltung von Fristen und	
	notwendigen Nachweisen für die Umrüstung der Anlage	

erzeugen unnötige Hürden und Meldepflichten.



Erhöhte Einspeisevergütungen für alle PV-Anlagen

§ 48 Solare Strahlungsenergie (1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert

Regelung

gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7 Cent pro Kilowattstunde [...]
(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert [...]
(2a) Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 [...]

Problem

Die erhöhten Vergütungssätze für Volleinspeise-Anlagen / Eigenverversorgungsanlagen gelten nur für Anlagen gemäß § 48 (2) EEG 2023, nicht für solche gemäß § 48 (1). Die Ungleichbehandlung erscheint als ungerecht und widerspricht dem Ziel eines möglichst raschen Ausbaus der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Wie wir aus unserer täglichen Beratungsarbeit wissen, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Es geht darum, neben Volleinspeise- und Eigenversorgungsanlagen an, auf und in Gebäuden auch solche zusätzlich anzureizen, die sich auf Flächen nach § 48 (1) EEG 2023 befinden.

Lösungsweg

In § 48 (2a) EEG 2023 werden in Satz 1 die Worte "nach Absatz 2" durch die Worte ersetzt "nach den Absätzen 1 und 2".

Mindestens sollten die Flächen in die erhöhten Vergütungen nach § 48 (2a) EEG 2023 einbezogen werden, die genutzt werden können, wenn das Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, auf, an oder in ihm eine Solaranlage zu errichten (Garten-PV, § 48 (1) 1a. EEG 2023).

Wenn auch unser obenstehender Vorschlag zur Gleichbehandlung von Volleinspeise- und Eigenverbrauchsanlagen berücksichtigt wird, können die Absätze (1), (2) und (2a) zu einem einzigen Absatz zusammengefasst werden, welcher die sich aus dem jetzigen (2a) ergebenden Vergütungssätze für alle von § 48 erfassten PV-Anlagen festschreibt.



Vergütungsregelungen für sogenannte Garten-PV

Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 48 (1) 1a. (1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage () 1a. auf einem Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Wohngebäude besteht, das nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3 nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, die Grundfläche der Anlage die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreitet und die Anlage eine installierte Leistung von nicht mehr als 20 Kilowatt hat ()	Die Einschränkung der Garten-PV auf Wohngebäude widerspricht dem Kerngedanken einer zielgerichteten Förderung von Solarenergie. Gerade in Gebäuden, die gewerblich genutzt werden, besteht häufig ein erhöhter Energiebedarf, der lokal gedeckt werden könnte. Gleichzeitig haben gewerblich genutzte Grundstücke ein hohes Flächenangebot und PV-Potential (z.B. Parkplätze).	Flächen, die sich neben solchen gewerblich genutzten Gebäuden befinden, die nicht für eine Installation von PV geeignet sind, sollten in die Förderung nach § 48 (1) 1a. i.V.m. § 48 (2) und (2a) einbezogen werden. In § 48 (1) 1a. ist "Wohngebäude" in "Gebäude oder bauliche Anlage" zu ändern.



Vergütungsregelungen bei der Erweiterung von PV-Anlagen

Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 24 (1) EEG 2023 Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn 1. sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen, 3. für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und 4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. § 24 (3) EEG 2023 Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen.	Die folgenden, in 1) bis 3) dargestellten Sondervergütungen und Vergütungsgrenzen führen noch heute zu Einschränkungen beim weiteren Ausbau der Solarenergie. Anlagen mit unterschiedlichen Vergütungssätzen der jeweiligen Inbetriebnahmejahre sind nicht oder nur mit Einschränkungen über gemeinsame Zähleinrichtungen nach § 24 (3) EEG 2023 abzurechnen. Die Folge: die Dächer werden nicht vollständig belegt. In neue Anlagen wird am Standort nicht mehr investiert. In den Jahren von 2009 bis 2012 wurde der Eigenverbrauch mit Solarstrom für Anlagen bis 30 kW 1) mit einer erhöhten Einspeisevergütung abgegolten. 2) Vom 01.07 2010 bis 31.03.2012 gab es für Anlagen bis 500 kW (gestaffelt) unterschiedliche Vergütungssätze für den Eigenverbrauch – je nachdem, ob der Anteil des eigenverbrauchten Solarstroms über oder unter 30% des erzeugten Solarstroms lag. 3) Vom 1.4.2012 – 31.07.2014 fand das Marktintegrationsmodell Anwendung (§ 33 EEG 2012), nach dem die in einem Jahr förderfähige Strommenge für Anlagen von über 10 kW bis 1 Megawatt auf 90 Prozent der in diesem Kalenderjahr insgesamt in der Anlage erzeugten Strommenge festgelegt wurde. Unterschreiten die Anlagenbetreiber:innen die 10% Eigenversorgungspflicht, konnten sie nur noch den Jahresmarktpreis beanspruchen. Eine gemeinsame Abrechnung von mehreren Anlagen über eine Messeinrichtung wurde behindert. Die Komplexität der vergütungsrechtlichen Grundlagen ist in einer "Häufigen Rechtsfrage" auf der Homepage der Clearingstelle EEG/KWKG beschrieben.	Die Einschränkungen der vergütungsfähigen Strommenge nach § 33 EEG 2012 ("Marktintegrationsmodell") wird abgeschafft. Die Solarstromvergütungen für Eigenversorgung und Netzeinspeisung sollen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden. Der Eigenverbrauch und damit auch die Höhe der Eigenverbrauchsvergütung soll anteilig zur Leistung der jeweiligen Einzelanlage aufgeteilt werden.